

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

Anke Hoffmann
Cottbuser Straße 11
19061 Schwerin

27.07. 2014

Landgericht Lüneburg
ZUR WEITERLEITUNG AN DAS DIENSTGERICHT!
Am Markt 7
21335 Lüneburg

Betrifft: Schreiben des Gerichts von Frau Dr. KÜSTER vom 25.07.2014 mit der Geschäftsnummer 3133 I AG Lgb 5/14
Zu1 Dienstgerichtsbeschwerde gegen Richterin Frau Röhl vom Amtsgericht Lüneburg
Zeichen des Gerichts 34 =Wi 545/14
zur OWI- Geschäftsmodellforderung der Klägerin

Landkreis Lüneburg
- Der Landrat- Kasse und Forderungsservice
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Zu 2 Angezeigt wird dem Gericht die hartnäckige Verweigerung rechtliches Gehör Art. 103 Abs. 1 GG für meine Person, Nötigung § 240 StGB, § 241 StGB Bedrohung, § 253 StGB Erpressung, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr, illegal verbotene Anwendung nationalsozialistischer Gesetze und nationalsozialistischen Rechts (Verstoß SHAEF Gesetz 1 Absatz III und Artikel 139 GG) durch den Gesetzgeber und in § Folge für jeden einfache Befehls(Weisungs-) Empfänger

Angezeigt wird dem Gericht die vorsätzliche illegal- arglistig- heimtückische juristisch-staatsrechtliche Fortführung des 3. Reiches von Adolf Hitler = Nazismus und Faschismus in Deutschland durch die BRD!

Angezeigt wird dem Gericht darüber hinaus offenkundige STAATENLOSIGKEIT durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, § 270 StGB Täuschung im Rechtsverkehr,

Es liegt damit offenkundig SHAEF – VERSTOß auch seitens der Richterin Frau Röhl und weitere, am OWI- Verfahren beteiligte Personenkreise!

Angezeigt wird dem Gericht offenkundige STAATENLOSIGKEIT durch den geheimen Staatsstreich am 8. 12. 2010, Urkundenfälschung im STAG- Gesetz, Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung, Verstoß gegen das Militär Grundgesetz, Bruch/ Beseitigung der freiheitlich demokratische Grundordnung. Darin alle tatbeteiligten Einzelpersonen und Personenkreise in Deutschland.

Angezeigt wird dem Gericht totalitäre Behörden- und Justizwillkür, politisch motivierte Verfolgung und Schikanierung meiner Person durch das **Amtsgericht Lüneburg und den Landkreis Lüneburg.**

Es liegt allg. Grundrechteverletzung und Verstoß gegen die Menschenrechte seitens Richterin Frau Röhl gegen meine natürliche Person vor.

Verstoß gegen EU- Charta, Verstoß gegen Das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit“ vom 6. XI. 1997, Verstoß gegen Artikel 54 CRCH - Verbot des Mißbrauch der Rechte, Untätigkeit, Unterlassung, organisierter Unverantwortlichkeit und grobe Verletzung der Dienstpflicht, Verletzung der Auskunftspflicht- keine bürgernahe Auskünfte – gesamt

Grundrechteverletzung Artikel 1- 19 GG + Landesverfassung MV Artikel 5 und aller weiteren in Frage kommender Straftaten gegenüber meiner Person,

Angezeigt wird dem Gericht: Aus genannten Gründen KEINE RECHTSKRAFT durch NICHTIGKEIT des Beschlusses vom **Amtsgericht Lüneburg.**

Strafanzeige gemäß § 258 StGB, § 258a StGB, § 240 StGB, § 241 StGB.

- DIENSTGERICHTSBESCHWERDE -

Sehr geehrter Frau Dr. Küster, sehr geehrte Damen und Herren.

Danke für Ihre Stellungnahme. Ich, Anke Hoffmann vertrete Herr Rüdiger Klasen in der Zeit seiner Abwesenheit. Verweis Anlage Vollmacht.

Zu 1 festgestellt wird:

Das Schreiben von Frau Dr. KÜSTER NICHT persönlich unterschrieben, was einen klaren Verstoß gegen das BGB § 126 darstellt. Keine Unterschrift = kein Verantwortungsbereich! Dabei finden sich zwingende Grundlagen für die persönliche Unterschrift in dem §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO, 37 III VwGO! Das gilt insbesondere für Behörden: Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z. B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87 BVerwG E 81, 32 - Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 9202 NJW 2003, 1544)

Zwar hat der gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass es bei der Übermittlung von Schriftsätzen auf elektronischen Wege den gesetzlichen Schriftformerfordernissen unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift Genüge getan ist. (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15), dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist. (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BF H/N V 2002, 1 5 9 7; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a. a. O).

Die Standardbehauptung Zitat: *Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt auch ohne Unterschrift ist eine strafbewehrte Täuschung im Rechtsverkehr. Ohne Unterschrift kann keine Rechtskraft eintreten! Dies gilt vor allem auch für gerichtliche Dokumentationen, wie Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel etc.. Die kommentierte Fassung der Prozeßordnung sagt eindeutig

aus: „Unterschriften von Richtern müssen stets mit Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, dass über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellungsempfänger muß überprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt insoweit die Angabe „gez. Unterschrift“ nicht.“ (vgl. RGZ 159,25,26 BGH; Beschlüsse v. 14.07.1965 – VII ZB 6&65 = Vers. R 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 . III ZB 7/72 = Vers. G 1972, 975, Urt. v. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Verweis dazu auch Pressemitteilung Freispruch Banker wegen fehlender Unterschrift des Richters § 126 BGB.

Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für mich.

Um ständige notwendige Wiederholungen zu vermeiden fordere ich in Zukunft vom Richter unterzeichnete Schreiben, weil sonst KEINE Rechtsgültigkeit und Rechtskraft der Schreiben des Gerichts eintritt!

Zu 2 Es wird festgestellt und gefordert:

Mein Schriftsatz vom 19.07.2014 stellt KEINE Dienstaufsichtsbeschwerde dar, SONDERN ist eine sofortige Beschwerde an das zuständige **DIENSTGERICHT!**

Demzufolge ist in diesen Sonderfall das zuständige Dienstgericht einzuschalten bzw. einzurichten, was ich hiermit beantrage und fordere.

Wie bereits festgestellt: Gerade Richter müssen sich an die Gesetze und Rechtsnormen halten, erst Recht an Das Grundgesetz als die Höchste Rechtsnorm für die Bundesrepublik Deutschland und die laut Artikel 139 GG gültigen SHAEF-Gesetze.

Diese höchsten Rechtsnormen wurden durch Frau Röhl verletzt, dem abzuhelpen ist.

Kein rechtliches Gehör durch vollständige inhaltliche Ignoranz Verweigerung seitens **Frau Röhl auf die dezidierten Ausführungen aus meinen Schriftsätzen. Dazu kommen neben den o. g. diversen Rechtsverstößen SHAEF- Verstoß und Grundrechtverletzung. Es wird hiermit erneut die fach- und sachgerechte Klärung zu allen Punkten aus meinen bisherigen Beschwerdeschriftsätzen gefordert. Standardisierte 0815- Ausweichschreiben werden nicht akzeptiert.**

Alle aufgeführten Beweisdokumente liegen der Akte = dem **Amtsgericht Lüneburg, dem Landgericht Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg vor.**

Zu 3 Es wird festgestellt und gefordert:

Sie können vorgeblich kein *dienstrechtlich relevantes Verhalten* feststellen.

Jedoch liegen seitens **Frau Röhl vom Amtsgericht Lüneburg folgende Tatbeteiligungen offenkundig und unzweifelhaft vor: Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegale heimtückische Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der illegalen verbotenen Anwendung der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen, illegale Anwendung von verbotenen NS- Recht. ES liegt damit offenkundigen Befangenheit der Justizorgane wie das **Amtsgericht Lüneburg** vor. Daher ist das betr. OWi-Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)**

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die zuständige Länderjustiz wie das **Landgericht Lüneburg ebenfalls durch die einzelnen, angeigten Punkte in sich befangen und betroffen ist.**

ES WIRD DARAUF BESTANDEN: Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtsstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes und der Generalbundesanwalt in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde umgehend anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Der illegale Beschluß des **Amtsgericht Lüneburg – Richterin Frau Röhl ist aufzuheben. Das illegale OWi- Verfahren gegen meine Person ist umgehend einzustellen.**

Zu 4 Es wird festgestellt:

Die privatgeschäftliche Kostenrechnung vom **Amtsgericht Lüneburg mit Geschäfts- Nummer: 34 545/14 – Kassenzahlen 1452803144495 vom 25 07.2014: Diese Kostenrechnung des illegal privatisierten, staatlosen **Amtsgerichtes Lüneburg** wird von mir ist aus o.g. Gründen als unbegründet und rechtswidrig zurückgewiesen. Die Kostenrechnung des illegal privatisierten, staatlosen **Amtsgerichtes Lüneburg** ist aus o.g. Gründen zurück zu nehmen. Etwaige Gerichtskosten hat die Staatskasse zu tragen.**

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang. Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Um Doppelungen zu vermeiden: Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Ich bitte um unterzeichnete Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen Ihrer Behörde.

Da sich Herr Klasen zwecks Einrichtung der SHAEF- Gerichtsbarkeit auf Dienstreise zur zust. Alliierten Hohen Hand nach Moskau etc. pp. befindet, ist das Verfahren bis zum 13.10.2014 auszusetzen. Es wird um Bestätigung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Anke Hoffmann

Anlage Vollmacht